

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Haßfurt folgende
Satzung:

§ 1 Steueratbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Auf Antrag wird die Steuerbefreiung gewährt für das Halten von Hunden

1. ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen obliegenden Aufgaben dienen,
3. die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose (Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „H“) unentbehrlich sind,
4. die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. welche die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
6. die als Assistenzhunde im Sinne der Anlage 1 zu dieser Satzung notwendig sind und für die eine entsprechende Ausbildungsbescheinigung vorgelegt werden kann,
7. die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
8. in Tierhandlungen,
9. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
10. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden.

Steuerbefreiungen nach Nr. 1-6 werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuerermäßigung gewährt werden soll, für den angegebenen Zweck hinreichend geeignet ist.

§ 3 Steuerschuldner; Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle die in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht. Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt

- | | |
|--------------------------------|----------|
| 1.) für den 1. Hund | 31,00 € |
| 2.) für den 2. Hund | 46,00 € |
| 3.) für den 3. Hund | 56,00 € |
| 4.) für Kampfhunde i.S.d. § 5a | 500,00 € |

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 5a

Kampfhunde

- (1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.
- (2) Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG vom 10.07.1992, zuletzt geändert am 04.09.2002), wird bei folgenden Rassen und Gruppen von Hunden, sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaften als Kampfhund stets vermutet:
 - Pit-Bull
 - Badog
 - American Staffordshire Terrier
 - Staffordshire Bullterrier
 - Tosa-Inu.
- (3) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht dem Ordnungsamt als der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:
 - Alano
 - American Bulldog
 - Bullmastiff
 - Bullterrier
 - Cane Corso
 - Dog Argentino
 - Dogue de Bordeaux
 - Fila Brasileiro
 - Mastiff
 - Mastin Espanol
 - Mastino Napoletano
 - Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
 - Perro de Presa Mallorquin (Cade Bou)
 - RottweilerDies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als von Abs. 2 erfassten Hunden.

- (4) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.
- (5) Der erhöhte Steuersatz nach § 5 Nr. 4 entfällt bei Tatbeständen nach § 5 a Abs. 3 mit Ablauf des Kalendermonats, in dem den Ordnungsamt der Nachweis über die bestandene Wesensprüfung vorgelegt wurde. Bei Fällen nach Abs. 4 entsteht der erhöhte Steuersatz mit Beginn des folgenden Kalendermonats, in dem das Ordnungsamt die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt hat.

§ 6 Steuerermäßigungen

Die Steuer wird auf 16 € ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung nach § 2 steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung des Bayerischen Jagdgesetzes vom 01. März 1983 (GVBl S. 51) mit Erfolg abgelegt haben.
3. Hunde, die von ihren Haltern aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl geholt und von dort in den Haushalt aufgenommen werden, für die ersten zwei Steuerjahre (nur bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Tierheimes).

§ 7 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer entspricht dem ermäßigten Steuersatz nach § 6 Satz 1 der Satzung. § 5 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Steuerermäßigungen/Steuerbefreiungen werden für Kampfhunde im Sinne des § 5a dieser Satzung nicht gewährt. Dies gilt nicht für solche Hunde, für die der Hundehalter den Nachweis nach § 5a Abs. 3 i. V. m. Abs. 5 erlangt.

§ 9 Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10 Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheids ist die Steuer jeweils zum 01. April eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

§ 11 Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten, der Stadt noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich der Stadt melden.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§3) soll den Hund unverzüglich bei der Stadt abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Stadt weggezogen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01. April 2021 in Kraft.
Mit dieser Satzung tritt die Satzung vom 23. Juni 2020 außer Kraft.

Haßfurt, 15.02.2021

Stadt Haßfurt

Günther Werner
1. Bürgermeister

Anlage 1) zur Hundesteuersatzung der Stadt Haßfurt

Als Assistenzhunde im Sinne des § 2 Nr. 6 der Hundesteuersatzung der Stadt Haßfurt gelten, nur bei Vorlage der erforderlichen speziellen Ausbildungsbescheinigung, die folgenden Hunde:

1. **Blindenführhunde:** Blindenführhunde führen einen sehbehinderten Menschen durch ein Führhundegeschirr. Sie zeigen ihrem Menschen Treppenstufen, Hindernisse und Eingänge, Ausgänge, Briefkästen und Schalter an und führen ihn sicher durch den Straßenverkehr.
2. **Assistenzhunde für LPF:** Assistenzhunde für LPF helfen einem Menschen, der in seiner Mobilität eingeschränkt ist und auf einen Rollstuhl, Krücken oder Prothesen angewiesen ist. Sie helfen bei der Bewältigung der alltäglichen Aufgaben, indem sie für ihren Menschen Gegenstände vom Boden aufheben, Objekte aus Regalen holen und Lichtschalter und Knöpfe betätigen. Sie öffnen und schließen Türen, Schubladen und Schränke, ziehen den Rollstuhl und helfen beim An- und Ausziehen.
3. **Mobilitätsassistenzhunde:** Mobilitätsassistenzhunde helfen einem Menschen, der Schwierigkeiten beim Gehen hat, indem sie ihn stützen. Hierfür tragen sie ein Mobilitätsgeschirr an dem sich der Partner festhalten kann.
4. **PTBS-Assistenzhunde:** PTBS-Assistenzhunde helfen einem Menschen mit einer komplexen posttraumatischen Belastungsstörung und/oder dissoziativen Störung. Sie wecken ihren Menschen bei Alpträumen auf und machen das Licht an, unterbrechen Flashbacks und Dissoziationen, führen bei Panikattacken an einen ruhigen Ort, schaffen Distanz, bellen auf Kommando, durchsuchen Räume auf Einbrecher, passen auf, dass sich beim Öffnen einer Tür niemand von hinten unbemerkt nähert, gehen in dunklen Räumen voraus und beruhigen.
5. **Diabetikerwarnhunde:** Diabetikerwarnhunde warnen einen Typ1 Diabetiker rechtzeitig vor einer drohenden Unterzuckerung und Überzuckerung. Sie geben dem Diabetiker Sicherheit und können täglich Leben retten.
6. **Signalhunde:** Signalhunde zeigen stark schwerhörigen und gehörlosen Menschen Geräusche an und führen sie zu dem Geräusch.
7. **Assistenzhunde für Menschen mit psychischen und psychiatrischen Erkrankungen:** Assistenzhunde für Menschen mit Schizophrenie, Essstörungen, schweren Depressionen, Bipolarer Störung und Borderline erlernen gezielte Aufgaben um ihrem Menschen im Alltag zu helfen. Dazu gehören taktile Signale die den Menschen auf sein Verhalten oder Wechsel aufmerksam machen, Distanz schaffen, an einen ruhigen Ort führen und zu einem Sitzplatz führen.
8. **Epilepsiewarnhunde:** Epilepsiewarnhunde warnen einige Minuten vor einem lokalen Anfall, sodass der Epileptiker sich setzen kann, um Stürze zu vermeiden.
9. **Epilepsieanzeigehunde:** Epilepsieanzeigehunde helfen einem Menschen mit primär, generalisierten Anfällen. Sie holen bei einem Anfall Hilfe, klingeln an einer Glocke oder drücken einen Notfallknopf holen Medikamente für die Hilfsperson und bleiben nach dem Anfall beim Epileptiker.

10. **Autismushunde:** Autismushunde erlernen individuelle Aufgaben, um das Leben eines Kindes oder Erwachsenen mit Autismus zu erleichtern, wie z.B. bei Melt Downs beruhigen, in Menschenmengen Sicherheit geben oder Bescheid geben, wenn das Kind weg läuft.
11. **Asthmawarnhunde:** Asthmawarnhunde helfen Betroffenen kurz vorher lebensbedrohliche Asthmaanfälle anzuzeigen, damit der Betroffene rechtzeitig Maßnahmen ergreifen kann, damit sich der Anfall nicht verschlimmert.
12. **Medizinische Warnhunde/Anzeigehunde:** Medizinische Warnhunde/Anzeigehunde helfen bei verschiedenen Erkrankungen wie Narkolepsie, Addison Krisen und Herzerkrankungen bedrohliche Situationen zu bemerken und verständigen im Notfall Hilfe.
13. **Allergieanzeigehunde:** Allergieanzeigehunde helfen bei einer schwerwiegenden, lebensbedrohlichen Allergie den Allergieauslöser rechtzeitig anzuzeigen.
14. **Schlaganfallwarnhunde:** Schlaganfallwarnhunde helfen bei Patienten, die bereits einen Schlaganfall hatten oder bei denen ein Schlaganfall sehr wahrscheinlich ist, diesen rechtzeitig anzuzeigen und Hilfe zu holen, um Schlimmeres zu verhindern.
15. **FAS-Assistenzhunde:** FAS-Assistenzhunde helfen Kindern, die vom FAS-Syndrom betroffen sind. Sie beruhigen sie bei Reizüberflutung, führen sie in der Öffentlichkeit zu Ausgängen und an sichere Orte.
16. **Demenz-Assistenzhunde:** Demenz-Assistenzhunde unterstützen einen Angehörigen eines Demenzkranken, der zu Hause lebt, bei der Bewältigung des Alltags. Sie schenken dem Demenzkranken Wärme und Nähe und alarmieren den Angehörigen, wenn der Erkrankte ohne Absprache die Wohnung verlässt.

Eine Begleithundeprüfung/ Gebrauchshundeprüfung oder eine Jagdhundeprüfung Ist keine Prüfung im Sinne der vorstehenden Regelungen,